



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VI 3 88 a 10.03 – 4/2010

Helmut Nickel
Am Hirtsgarten 3

35305 Grünberg

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Herr Patrick Michelberger
Durchwahl: 0611/815 - 1634
E-Mail: patrick.michelberger@umwelt.hessen.de
Fax: 0611/815 - 1971
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 22. März 2017

Antrag auf Aufhebung der Schonzeit

hier: Ihr Schreiben vom 22. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Nickel,

in der oben bezeichneten Angelegenheit ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Antrag auf Aufhebung der Schonzeit für Füchse und Waschbären nach § 26b Abs. 8 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) wird zurückgewiesen.

Gründe:

I. Kein subjektiv-rechtlicher Anspruch auf die Aufhebung der Schonzeit

Der guten Ordnung halber habe ich Sie zunächst darauf hinzuweisen, dass Sie keinen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf die Aufhebung von Schonzeiten nach § 26b Abs. 8 des Hessischen Jagdgesetzes haben.

Ihr Antrag wurde von mir gleichwohl, entsprechend der bisherigen Praxis, auch inhaltlich bearbeitet.

II. Zum Sachverhalt

In Ihrem Antrag vom 22. Juni 2016 führen Sie aus, dass der von Ihnen betreute Jagdbezirk (Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Grünberg-Stockhausen) am östlichen Rand des Landkreises Gießen liegt. Das Revier habe eine Größe von 268 ha, wovon 25 ha Wald und 1 ha Wasserfläche seien. Im Jagdbezirk gäbe es ein Vorkommen von Stockenten, die von Ihnen allerdings seit über 20 Jahren nicht bejagt würden. Ebenfalls gäbe es einen Besatz von

Feldhasen, der seit Jahren auf niedrigem Niveau bleibt und deshalb nicht bejagt würde. Anstatt einer Bejagung dieser Wildarten würden Sie eine intensive Lebensraumverbesserung betreiben und hätten Äsungs- und Deckungsflächen geschaffen.

Abgesehen von Stockente und Feldhase beziehen Sie sich u.a. auf die Arten Graureiher, Schwarzstorch, Silberreiher, Rotmilan und Rebhuhn.

In den mit der HJagdVO neu festgesetzten Änderungen der Jagdzeiten von Fuchs, Waschbär, Marderhund, Nutria und Mink – die zum 1. April 2016 in Kraft getreten sind – sehen Sie eine akute Gefahr für die Besätze der Feldhasen und aller genannten Vogelarten und eine Störung des biologischen Gleichgewichts.

Gleichzeitig führen Sie aus, dass in Ihrem Revier Staupe und Räude vorkommen und die Bejagung von Füchsen und Waschbären deshalb auch aus Gründen des Seuchenschutzes geschehen muss. In einem Nachtrag vom 14. Juli beziehen Sie sich außerdem auf die mittlerweile in Kraft getretene EU-Verordnung Nr. 1142/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten.

III. Zu den Gründen

Gemäß § 26b Abs. 8 HJagdG kann die oberste Jagdbehörde zur Vermeidung von übermäßigem Wildschaden, zur Beseitigung von krankem und kümmerndem Wild, zur Wildseuchenbekämpfung, zu Lehr- und Forschungszwecken und bei Störung des biologischen Gleichgewichts die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke für begrenzte Zeit aufheben.

Auf das biologische Gleichgewicht bezogen kann eine Schonzeit nur unter der Voraussetzung aufgehoben werden, dass dieses Gleichgewicht bereits gestört ist. Eine präventive Schonzeitaufhebung ist weder in § 26b Abs. 8 HJagdG noch in der rahmenrechtlichen Vorgabe des § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG vorgesehen. Von einer Störung des biologischen Gleichgewichts ist auszugehen, wenn aufgrund anthropogener, der Natur fremder Rahmenbedingungen einseitig bestimmte Tierarten zunehmen, deren Zunahme einer Regulierung durch den Menschen bedarf, um Schäden von Flora und Fauna abzuwenden (vgl. Welp, in Schuck (Hrsg.), Bundesjagdgesetz, 2. Auflage, München 2015, § 22 Rdnr. 9). Nach der gesetzlichen Konzeption von BJagdG und HJagdG wird die Jagd insoweit als ein Regulator für das Fehlen eines natürlichen Ausgleichs angesehen, um die frei lebende Tierwelt in ihrer Vielfalt soweit wie möglich dauernd zu erhalten (Leonhardt, Jagdrecht, Band 1, Anm. 4.2.6. zu § 22 BJagdG). Das biologische Gleichgewicht wird insoweit durch die Parameter Tierart, Lebensraum und Lebensweise bestimmt. Erforderlich ist damit eine entsprechende Bewertung in Bezug auf die in Ihrem Antrag genannten Arten, d.h. ob und inwieweit hinsichtlich dieser Arten eine Störung des biologischen Gleichgewichts festgestellt werden kann.

Der Waschbär ist im gesamten nord- und mittelhessischen Bereich sehr weit verbreitet. Mit knapp 1.500 erlegten Exemplaren im vergangenen Jagdjahr gehört der Landkreis Gießen zu den Landkreisen mit den höchsten Waschbärstrecken in Hessen. Die Möglichkeit einer negativen

Auswirkung einer hohen Waschbärpopulation auf verschiedene, teilweise bedrohte, Tierarten ist gegeben, wobei der Waschbär nach den Jagdzeiten der HJagdVO aktuell in einem Zeitraum von sieben Monaten im Jahr bejagt werden darf. Die Möglichkeit für den Jäger, in die Population einzugreifen, ist deshalb vorhanden. Dasselbe gilt für den Fuchs, der sechseinhalb Monate bejagt werden darf. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu berücksichtigen, dass die Schonzeit nach der HJagdVO fachlich mit dem Elternschutz nach § 22 Abs. 4 BJagdG korrespondiert, sodass die Aufhebung der Schonzeit nicht zwangsläufig eine populationsbiologisch relevante Vergrößerung der Strecke zur Folge hätte.

Bei den aus Ihrer Sicht bedrohten Tierarten handelt es sich um ubiquitäre Arten, welche auf der gesamten Landesfläche anzutreffen sind. Feldhase und Stockente kommen in allen hessischen Landkreisen vor und werden in allen Landkreisen bejagt. Unter Berücksichtigung der landesweiten Verbreitung kann eine Störung des biologischen Gleichgewichtes nicht nachgewiesen werden. Soweit Sie daher in Ihrem Antrag vom 22. Juni 2016 im Hinblick auf Ihren Verzicht auf eine Bejagung von einer zu kleinen Population von Hase und Stockente in Ihrem Jagdrevier ausgehen, ist vielmehr anzunehmen, dass es sich um Populationsschwankungen handelt, die in gewöhnlichem Umfang regelmäßig vorkommen und als natürliche Entwicklung einer Tierpopulation angesehen werden können. Die Rückläufigkeit der Feldhasenstrecke in Hessen ist zudem nicht ausschließlich auf Prädationsdruck durch Beutegreifer zurückzuführen, sodass nicht erkennbar ist, dass eine Aufhebung der Schonzeiten für die von ihnen beantragten Arten der hessischen Feldhasenpopulation helfen würde. Hierfür spricht auch, dass der Besatz der Feldhasen und Stockenten sich laut Ihrer eigenen Schilderung in den letzten Jahren nicht geändert hat. Dies erlaubt die Schlussfolgerung, dass die von Ihnen bisher durchgeführte Raubwildbejagung in den Sommermonaten sich nicht auf die Population ausgewirkt hat. Die Ergebnisse der Herbsttaxation geben für die Hegegemeinschaft Grünberg einen Herbstbesatz von 9,9 Hasen/100 ha Feldfläche an.

Rotmilan und Schwarzstorch, Silberreiher und Rebhuhn treten zwar in geringeren Dichten als Feldhase und Stockente auf, eine direkte Auswirkung des Waschbären auf diese Arten ist allerdings nicht anzunehmen. Der Graureiher kommt hessenweit in großen Stückzahlen vor.

Selbstverständlich kann den Arten Fuchs und Waschbär ein potenzielles Störungspotenzial hinsichtlich des biologischen Gleichgewichts unterstellt werden. Dieses kann aktuell für das von Ihnen bewirtschaftete Revier jedoch nicht konkret belegt werden. Des Weiteren sind die Gründe für eine negative bzw. gleichbleibende Entwicklung der Besätze von Feldhase und Ente nicht nur beim Raubwild zu suchen: Biotopgestaltung, Wetter und landwirtschaftliche Flächennutzung spielen hier ebenfalls eine sehr große Rolle. Bei entsprechenden Nistmöglichkeiten sind Stockenten durch den Fuchs wenig gefährdet, hier ist beispielsweise die Wanderratte wesentlich bedeutsamer.

Die Bejagbarkeit aller in Ihrem Antrag beschriebenen Beutegreiferarten ist auch nach den Jagdzeiten der HJagdVO weiterhin gegeben, sodass Ihnen im Fall des Waschbären 7 Monate, im Falle des Fuchses 6,5 Monate ein jagdlicher Eingriff möglich ist. Auch nach der bisherigen Regelung, bei der diese Arten theoretisch ganzjährig bejagt werden konnten, entstand eine faktische Schonzeit im Frühling bzw. Frühsommer, da die zur Aufzucht notwendigen Elterntiere nach § 22 Abs. 4 BJagdG ganzjährig mit der Jagd zu verschonen sind. Die neu eingeführte

Schonzeit in dieser Zeit dient letztlich auch der Rechtssicherheit des Jagdausübungsberechtigten.

Durch eine Schonzeit im Frühling bzw. Frühsommer und eine ungestörte Jungenaufzucht ist zu Beginn der Jagdzeit nach dieser jagdlichen Ruhephase eine besonders effektive Bejagung auf Stoppelfeldern und gemähten Wiesen zu erwarten. Es ist außerdem zu beachten, dass auch ohne die Bejagung junger Fuchswelpen eine hohe natürliche Welpensterblichkeit zu verzeichnen ist, sobald der Immunschutz über das Säugen bei der Fähe endet. Ähnliche Erkenntnisse liegen für den Waschbären vor. Hohmann/Bartussek gehen für den Waschbären von einer Jungtiersterblichkeit von 40-60% aus.

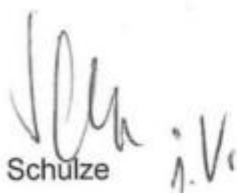
Ein weiterer Faktor für die Sterblichkeit der Beutegreiferarten sind die in Ihrem Revier beschriebenen Krankheiten Räude und Staupe. Bei Räude und Staupe handelt es sich in der heutigen Zeit um alltägliche Krankheiten, welche in einem bestimmten Turnus um sich greifen. Das Auftreten einiger weniger Krankheitsfälle pro Jahr rechtfertigt nicht eine grundsätzliche Schonzeitaufhebung. Da nach § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild unverzüglich zu erlegen ist, wird diese Möglichkeit, einer Ausbreitung der o.g. Krankheiten zu verhindern, als ausreichend betrachtet.

Im Rahmen der Entwicklung von Management-Konzepten, die sich mit der Eindämmung der invasiven Arten in Hessen nach EU-Verordnung 1143/2014 beschäftigen, erfolgt auch eine Bewertung für den Waschbären. Konkrete Management-Konzepte sollen innerhalb von 18 Monaten entwickelt werden. Aktuell befinden sich diese Konzepte noch in der Abstimmungsphase.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 26b Abs. 8 HJagdG für eine Aufhebung der Schonzeit für die Arten Fuchs und Waschbär wegen einer Störung des biologischen Gleichgewichts liegen in Bezug auf den Raum Ihres Jagdrevieres nicht vor. Es sind keine Gründe ersichtlich, die die tierschutzrechtlichen Aspekte der Schonzeiten für die o.g. Arten überwiegen. Losgelöst davon, dass es hierauf keinen subjektivrechtlichen Anspruch gibt, wäre Ihr Antrag folglich auch inhaltlich abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schulze i.V.

i.V.